



Frank Dadd, *Beim Advokaten* (1892),
Christies London

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

NR. 8: AUGUST 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	Corona Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	Politik Wirtschaftszahlen
GESETZGEBUNG	ZPO-Reform
RECHTSPRECHUNG	Verfassungsgericht zur Gegenseitigkeit bei Erscheinerteilung Kassationshof: Keine Schlichtung vor negativem Feststellungsantrag bei Handelsstreitigkeit
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND	BGH: Ritter-Sport-Fall

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion: Benedikt Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

CORONA

Die meisten Anwaltskanzleien dieser Welt, also auch in Deutschland und in der Türkei, sind zwangsläufig mit der Corona-Pandemie befasst. Viele Kanzleien und ihre Mitarbeiter sind selbst betroffen, viele Kanzleien werden durch Mandanten mit speziellen Fragestellungen befasst.

Als Grundsatz darf festgehalten werden: Die Corona-Pandemie stellt keine allgemeine Rechtfertigung für das Nichteinhalten von Verträgen dar.

In Einzelfällen kann die Corona-Pandemie dann zur Nichterfüllung „berechtigten“, wenn infolge von Krankheit oder aufgrund staatlicher Anordnung Leistungen nicht mehr erbracht werden können, etwa bei der Schließung von Hotels oder Arbeitsstätten. Allerdings entfällt – als Grundsatz – damit auch der Anspruch auf die Gegenleistung.

In manchen Zusammenhängen versucht der Staat allerdings, die Geltung vorgenannter Grundsätze mit Maßnahmen auszuhebeln, von denen die Politik annimmt, es sei dafür ein öffentliches Interesse gegeben. Ob der Staat das öffentliche Interesse falsch einordnet oder verkennt, dass er mit der einen Maßnahme neue Probleme schafft, die dann wieder mit anderen Maßnahmen gelöst werden müssen, ist – rechtlich – zunächst einmal unerheblich – so lange, bis ein Gericht die Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit einer Maßnahme feststellt.

Zu diesen Maßnahmen, zu welchen auch die Türkei greift, gehört etwa das Einfrieren von Kündigungsrechten im Arbeitsleben (derzeit gültig bis 17.11.2020). Auch Maßnahmen wie ein erweiterter Kündigungsschutz im Falle der Nichtzahlung von Mietzahlungen gehören dazu, was allerdings nicht unbedingt bedeutet, dass damit die Mietschulden beseitigt sind.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... dass die deutsche StVO blinde Menschen von manchen Verbotsvorschriften ausnimmt?

§ 41 StVO verweist auf die Geltung von zahlreichen Verkehrszeichen. Bei genauerer Betrachtung der dazugehörigen Anlage 2 erweist sich, dass blinde Menschen in Umweltzonen einfahren oder im Halteverbot parken dürfen. Dabei geht es tatsächlich nicht um den Transport oder das Mitfahren von Blinden, vielmehr setzen die Regeln – jedenfalls dem Wortlaut nach – voraus, dass die Blinden selbst am Steuer sitzen.

Quelle: [StVO Anlage 2](#)

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: Insisting in the research of gas deposits in the Mediterranean, the Turkish regime seems to look for opportunities to prove itself as a "great power", and to trigger the conflict with Greece in that area. Under public international law the situation is not as clear as one might admit. In any case, the conflict is the result of a history of misunderstandings and failure of EU politics with Turkey, lasting for at least 46 years, having its origin in the occupation of the northern part of Cyprus (today the Turkish Republic of North Cyprus) by Turkish troops under the late Prime Minister Bülent Ecevit. Although the occupation was condemned by the United Nations and continuously discredited as "illegal" by the international community, the roots were to be identified much more in the sensitive balance of interests between the Soviet Union and the NATO at that time in the Eastern Mediterranean, as there is no dispute as to the Military Junta of Greece being the author of pogromes with hundreds or thousands of Turkish-Cypriote citizens dead and an attempt to get hold of the island and erase the Turkish minority - notwithstanding the fact that Ecevit was to some extent justified by the international treaties which constitute the foundation of the Republic of Cyprus.

See: [Rumpf, Comments on the legal status of Cyprus.](#)

Die türkische Regierung ist im Wesentlichen damit beschäftigt, im Mittelmeer mit Hilfe eines Schiffes, welches auf die Erkundung von Erdgaslagern ausgelaufen ist, und mit Marinemanövern Unruhe zu stiften. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Wurzeln dieses Verhaltens auf den Einmarsch der türkischen Truppen auf Zypern am 20.7.1974, unter der sozialdemokratischen Regierung von Bülent Ecevit, zurückgehen. Diese hatte sich zu dieser Maßnahme unter Berufung auf die Vertragslage, insbesondere auf den Garantievertrag zwischen Zypern, Griechenland, Türkei und Großbritannien, entschlossen, nachdem weder Großbritannien als Garantestaat noch die NATO bereit waren, gemeinsam mit der Türkei die durch die griechische Junta auf Zypern ausgelösten Pogrome zu unterbinden. Grund für die Zurückhaltung: der Konflikt zwischen sowjetischen und NATO-Interessen im Mittelmeer. Auch auf die anschließende Erweiterung des Küstenstreifens auf 12 Seemeilen durch die Griechen, der die Ägäis faktisch zum griechischen Binnenmeer machte und einen gefährlichen Affront gegenüber türkischen Interessen darstellte, wurde durch NATO und EG toleriert. Abgesehen von der völkerrechtlich schwierigen Lage ist die aktuelle Situation nicht nur Teil des Versuchs der Türkei, so etwas wie „Großmachtpolitik“ zu betreiben, sondern auch Folge eines fünfzig Jahre währenden permanenten Versagens europäischer Türkeipolitik.

Quelle u.a.: [Rechtslage Zyperns](#)

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Derzeit zeigt sich die TL schwächer , vor allem gegenüber dem Euro: 1 Euro = 8,84 TL, 1 US-Dollar = 7,47 TL (08.09.2020) (Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net)). Die Inflation zwischen Juli 2019 und Juli 2020 lag bei 11,76%, gegenüber dem Vormonat bei 0,58%. (Quelle: [Patronlar Dünyası](https://www.patronlar.dunyasi.com); [finanzen.net](https://www.finanzen.net))

GESETZGEBUNG

DIE ZPO-REFORM

ENGLISH SUMMARY: End of July, a "package law" passed the Turkish Parliament with some regulations of the civil procedure. Although it does not entail a substantial reform, it contains a large number of clarifications and measures to facilitate the work of the courts. Worth to be mentioned in this brief English summary is the reconsideration of the value of the claim for commercial disputes to be resolved by a single judge, which has been raised to 500.000 TL. Consumers' claims can only be filed to the Consumer Courts after a pre-trial procedure with an adjudicator.

Am 28.7.2020 wurde im Amtsblatt Nr. 31199 das Paket-Gesetz Nr. 7251 v. 22.7.2020 bekannt gemacht, das vor allem zahlreiche Änderungen zur Zivilprozessordnung (Gesetz Nr. 6100) enthält. Auch Bestimmungen des HGB und des Verbraucherschutzgesetzes sind betroffen. Einzelne Beispiele:

Die Gründe für die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit wurden erweitert um den Tatbestand der Vorbefassung als Schlichter (Art. 36 ZPO).

Die unbestimmte Leistungsklage, die der in Deutschland geregelten Stufenklage ähnelt, wurde strenger bestimmt und stärker auf ihren Charakter als Leistungsklage zugeschnitten. Sie entspricht dem Veränderungsverbot nach Erhebung der Klage und konzentriert sich auf die Ausnahme, dass eine Forderung der Höhe nach eventuell erst später bestimmt werden kann, dann aber auch innerhalb einer gerichtlich gewährten Frist abschließend und endgültig bestimmt werden muss (Art. 107 ZPO).

Ist in die Klage anstelle des Klägers ein anderer Kläger eingetreten (Beispiel: Abtretung), haften beide Kläger gesamtschuldnerisch für die Prozesskosten (Art. 125 ZPO).

Art. 127 ZPO regelt, dass dem Beklagten nach der ersten zweiwöchigen Einlassungsfrist höchstens ein Monat weitere Frist gewährt werden kann, wenn er plausibel macht, dass die ursprüngliche Frist nicht ausreicht. Die Unklarheit, wann die verlängerte Frist beginnt, wurde beseitigt. Die verlängerte Frist beginnt mit Ablauf der ersten Frist.

Die Vorschriften über die elektronische Verhandlungsführung wurden flexibler gestaltet, insbesondere kann das Gericht jetzt auch auf Antrag nur einer Partei oder von Amts wegen die elektronische Verhandlungsführung anordnen (Art. 149 ZPO).

Die Möglichkeiten von Replik und Duplik wurden erweitert.

Art.176 f. ZPO erlauben einmalig die Korrektur von Prozesshandlungen, also z.B. die Anpassung von Anträgen. Es wurde jetzt klargestellt, dass dies bis zum Ende des schriftlichen Verfahrens möglich ist und dazu auch der Verfahrensabschnitt beim letzten Tatsachengericht, also ggf. auch nach Abschluss eines Berufungs- oder Revisionsverfahrens (bei Rückverweisung) möglich ist.

Die Stellungnahmefrist auf Gutachten war bislang mit zwei Wochen zu kurz und wurde jetzt mit der Möglichkeit ergänzt, auf Antrag, der innerhalb der Zweiwochenfrist gestellt werden muss, einmalig weitere zwei Wochen zu bekommen (Art. 281 ZPO).

Mit einem neuen Art. 305/A ZPO wurde die Möglichkeit geschaffen, ein Ergänzungsurteil zu verlangen, wenn das Urteil nicht alle Anträge beschieden hat. Frist: ein Monat. Das Ergänzungsurteil ist eigenständig rechtsmittelfähig.

Ein Prozessvergleich kann unter Umständen auch nach Erlass eines Urteils abgeschlossen werden (Art. 314 ZPO).

Gemäß Art. 353 ZPO kann das Berufungsgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es keine Veranlassung sieht, weiteren Beweis zu erheben.

In Handelsstreitigkeiten wurde der Streitwert, über den ein Einzelrichter entscheidet, auf 500.000 TL hochgesetzt.

In Verbraucherstreitigkeiten ist nunmehr zwingend das Schlichtungsverfahren vorschaltet.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZUM GEGENSEITIGKEITSPRINZIP

ENGLISH SUMMARY: With its judgment of 2 June 2020, the Turkish Constitutional Court ruled on a case where a Syrian citizen inherited a piece of real estate in Istanbul, but was denied to obtain a certificate of inheritance for the purpose to get hold of the piece of land. The Court stated a breach of Article 35 of the Turkish Constitution, following the principles established by the European Court of Human Rights. Not being the proprietors of the land yet (inheritance in itself does not lead to property on the land automatically), the Syrians had at least a justified expectation to acquire the land. The main reason for the

rejection of the certificate of inheritance was a law of 1927, still in force, and an ordinance of the Council of Ministers of 1966, according to which Syrian properties were to be seized for lack of reciprocity (Turkish citizens not to acquire land in Syria). The Court referred the case to the Judge of Peace to issue a certificate of inheritance.

Mit Urteil v. 2.6.2020 hat das Verfassungsgericht über den Antrag eines Syrers (Antrag Nr. 2017/16211) entschieden, der in Bakirköy ein Grundstück geerbt hatte. Das Grundbuchamt hat die Umschreibung von der Vorlage eines Erbscheins abhängig gemacht, das Nachlassgericht wiederum hat die Erteilung eines Erbscheins mit Berufung auf die fehlende Gegenseitigkeit verweigert. Das Verfassungsgericht sah hierin einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie.

Die Eigentumsgarantie ist in Art. 35 der Verfassung geregelt und umfasst auch das Erbrecht.

Im Ausgangsverfahren hatten die Kläger unter Berufung auf einen in Syrien zuvor erteilten Erbschein einen türkischen Erbschein beantragt. Dieses Verfahren ist notwendig, um die Umschreibung im türkischen Grundbuch bewirken zu können, insoweit reicht nach türkischem internationalen Privatrecht der ausländische Erbschein nicht aus, zumal auf den in der Türkei belegenen unbeweglichen Nachlass jedenfalls das türkische Recht anzuwenden ist.

Das Nachlassgericht lehnte die Erteilung unter Berufung auf den Ministerratsbeschluss Nr. 6/7104, bekanntgemacht im [Amtsblatt Nr. 12428 v. 1.10.1966](#), ab. Mit diesem Beschluss war die Beschlagnahme von syrischem Vermögen in der Türkei verfügt worden. Der Beschluss wiederum beruhte auf [Gesetz Nr. 1026 v. 28.5.1927](#). Das Grundbuchgesetz Nr. 2644 aus dem Jahre 1934 hatte in der bei Antragstellung geltenden Fassung die Gegenseitigkeit als Voraussetzung für den Grundstückserwerb durch Ausländer bestimmt. *Gegenseitigkeit* bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Herkunftsland des betreffenden Ausländers türkischen Staatsangehörigen den Grundstückserwerb erlaubt. Diese Bestimmung wiederum wurzelt in dem genannten Gesetz Nr. 1026, Art. 1.

Die Verfassungsbeschwerde beruht auf der Abweisung einer Schadensersatzklage gegen das Schatzamt, das die Grundstücke beschlagnahmt hatte.

Allerdings zitiert das Verfassungsgericht auch einschlägige Rechtsprechung des Kassationshofs (Großer Senat für Zivilsachen, 23.12.2009, E. 2009/5-422, K. 2009/579; 14. Zivilsenat, 12.1.2026, E. 2015/12038, K. 2016/2602 und weitere Entscheidungen). Zusammengefasst ist hiernach zwar nicht die Erteilung eines Erbscheins zu versagen, aber die Beschränkung beim Erwerb von Grundstücken aufzuführen. Denn Gesetz Nr. 1026 und der Ministerratsbeschluss haben nicht zu einer Enteignung, sondern lediglich zu einer Beschränkung der Verfügung über das zugunsten der Syrer fortbestehende Eigentum geführt.

Nach ausführlicher Darlegung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellte das Verfassungsgericht fest, dass es für die Geltendmachung eines Verstoßes gegen die Eigentumsgarantie des Nachweises eines Eigentumsrechts bedarf.

Zunächst einmal bedeute der Erbfall nicht, dass ein Grundstück gemäß Art. 705 ZGB automatisch auf den Erben übergehe. Allerdings – hier entspricht das Verfassungsgericht auch der Rechtsprechung des EGMR – genügt für die Geltendmachung eines Verstoßes die berechtigte Erwartung des Eigentumsübergangs. Diese Erwartung sei mit dem Erbfall begründet, zur Auslösung des Eigentumsübergangs fehle es nur am Erbschein.

Die Versagung des Erbscheins sei ein Eingriff in das durch Art. 35 der Verfassung eingeräumte Recht, friedlich vom Eigentum zu profitieren.

Die Verfassungswidrigkeit begründet das Verfassungsgericht dann damit, dass die Anwendung des Art. 35 des Grundbuchgesetzes nicht bestimmt genug sei, um als Grundlage für die Versagung des Erbscheins zu dienen. Dabei hebt das Verfassungsgericht hervor, dass die Tatsachengerichte von der oben zitierten ständigen Rechtsprechung des Kassationshofs abwichen, ohne hierfür einen nachvollziehbaren Grund anzugeben.

Im Kern sagt also das Verfassungsgericht, dass die konkret erfolgte *Anwendung* des Gesetzes, dessen Verfassungsmäßigkeit nicht in Frage gestellt wird, für den Rechtsunterworfenen nicht vorhersehbar war und daher verfassungswidrig ist.

Nach weiteren Ausführungen über das Verfassungsgerichtsgesetz kommt das Verfassungsgericht zu dem Schluss, dass die Sache an dasjenige Gericht zurückzuverweisen sei, welches die Ursache für den Verfassungsverstoß sei. Das Verfassungsgericht verwies den Fall also an das Nachlassgericht zur erneuten Entscheidung. Das zuständige Friedensgericht wird nun den Erbschein zu erteilen haben, wobei das streitgegenständliche Grundstück zunächst einmal beschlagnahmt bleibt.

Da damit dem Begehren des Beschwerdeführers Genüge getan werden, versagte das Verfassungsgericht dem Beschwerdeführer die beantragte Entschädigung.

Quelle: [Verfassungsgericht](#)

KASSATIONSHOF: KEINE SCHLICHTUNG VOR NEGATIVEM FESTSTELLUNGSANTRAG BEI HANDELSSTREITIGKEIT

ENGLISH SUMMARY: In a recent judgment, the 19th Chamber of the Turkish Court of Cassation ruled that Article 5/A of the Turkish Commercial Court does not apply on negative declarative actions. According to this article, claims for specific performance must undergo a procedure of adjudication before being filed to the competent commercial court. The Court concludes from the

wording and the purpose of the provision that only claims which may lead to enforceable judgements must be subject to adjudication. The judgement was rendered on the application of the Council of Presidents of the Istanbul Regional Civil Courts [of Appeals] for unification of the jurisprudence of the Turkish Courts of Appeals.

Schlichtung ist das große Modethema in der türkischen Justizpraxis, die Zahl der Anwälte und Anwältinnen, die sich als Schlichter zertifizieren lassen, geht inzwischen in die Tausende. Der Schlichtungsversuch ist als Vorverfahren in handelsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und verbraucherrechtlichen Streitigkeiten gesetzlich vorgeschrieben.

Der 19. Zivilsenat hat nun mit Urteil v. 13.2.2020, E. 2020/85, K. 2020/454 festgehalten, dass bei handelsrechtlichen Streitigkeiten, für welche die Kammern für Handelsachen zuständig sind, die Verpflichtung zur vorherigen Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nicht gilt, wenn es sich um eine negative Feststellungsklage handelt. Die teleologische Auslegung des Art. 5/A HGB führt den Kassationshof zu dem Schluss, dass es bei der negativen Feststellungsklage nicht um die Erlangung eines vollstreckungsfähigen Titels geht. Diese Verfahrensart sei vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht unter die Schlichtungspflicht genommen worden. Tatsächlich sieht die genannte Vorschrift vor, dass Streitigkeiten wegen Geldforderungen und Schadensersatz zunächst einen Schlichtungsversuch zu durchlaufen hätten, bevor die Kammern für Handelsachen befasst werden.

Das Urteil erging auf Antrag des Rates der Vorsitzenden der Istanbul Regionalgerichte für Zivilsachen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung verschiedener türkischer Berufungsgerichte.

Quelle: [Hukukihaber](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BGH: RITTER-SPORT-FALL

ENGLISH SUMMARY: The German Federal Court ruled in a judgment that the famous square design of the Ritter Sport chocolate remains under the protection of trademark legislation.

Mit Beschlüssen vom 23. Juli 2020 - I ZB 42/19 und I ZB 43/19 klärte der BGH ein für alle Mal, dass die bekannte quadratische Form der Ritter-Sport-Schokolade markenrechtlich schutzfähig ist. Die Form ist seit 1996 bzw. 2001 als dreidimensionale Formmarke als verkehrsdurchgesetztes Zeichen für die Ware "Tafelschokolade" registriert. Dabei handelt es sich um die neutralisierten Verpackungen der Tafelschokoladen "Ritter Sport" und "Ritter Sport Minis".

Nach einer vielfältigen Vorgeschichte dieser Verfahren stellte der BGH fest, dass kein Schutzhindernis vorliegt. Kern des Streits war die Frage, ob die Form der Verpackung für sich alleine steht und damit geschützt werden kann, oder ob die Form der Verpackung durch die Ware bedingt ist und der Ware einen bestimmten Wert verleiht. Nach Auffassung des BGH (gegen das BPatG) ist die Ware selbst nicht maßgeblich durch ihre Form bestimmt. Anders ausgedrückt: Ein Schutzhindernis besteht hier, wenn der Verbraucher in der Form ein preiserhöhendes Merkmal erkennt und die Ware wegen ihrer Form kauft. Das aber sei – auch wenn das Quadrat durchaus Teil eines Vermarktungskonzepts ist – hier nicht der Fall.

Quelle: [BGH-Pressemitteilungen](#)